



Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzen

Empfehlung zur Bundesinformatik¹

Klassifizierung: ²	Nicht klassifiziert
Verbindlichkeit: ³	Empfehlung
Planungsfeld: ⁴	IKT der Bundesverwaltung
Diese Version:	1.0
Ersetzt Version:	Neues Dokument
Status:	Freigegeben
Freigabedatum (diese Version):	09.09.2024
Freigegeben durch, Rechtsgrundlage:	Freigegeben durch den Delegierten für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch, Italienisch, Englisch (Übersetzung)
Lizenz	CC0 1.0 Universal By marking the work with a CC0 public domain dedication, the creator is giving up their copyright and allowing reusers to distribute, remix, adapt, and build upon the material in any medium or format, even for commercial purposes.

¹ «Empfehlung zur Bundesinformatik» gemäss [P035], Abschnitt 4.6

² Zu der Klassifizierung INTERN und VERTRAULICH vgl. *Verordnung vom 8. November 2023 über die Informationssicherheit in den Bundesbehörden und der Armee (ISV, SR 128.1)*

³ Vgl. Fussnote 1

⁴ Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020 (SB000)*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Urheberrecht und Lizenzen: Grundlagen	3
3	OSS-Lizenzen.....	5
3.1	Grundlagen.....	5
3.2	Open-Source-Lizenzen	5
3.3	Das Copyleft.....	5
3.3.1	Allgemeines	5
3.3.2	Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft	6
3.3.3	Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft	7
3.3.4	Permissive Open-Source-Lizenzen	7
3.4	Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen.....	7
4	Lizenzen für die reine Nutzung.....	9
5	Lizenz für eigene Projekte/Kreation und bei Kontributionen.....	10
6	Use Cases und jeweils geeignete Lizenzen	11
7	Besondere rechtliche Themen.....	14
7.1	Internationale Aspekte.....	14
7.2	Haftungs- und Gewährleistungsausschluss	14
7.3	Copyleft und Lizenzierung zwischen Stellen der Bundesverwaltung	14
7.4	Lizenzierung von Patenten.....	15
7.5	Dual Licensing.....	15
7.6	Nachträgliche Änderung von Lizenzen.....	16
7.7	Nennung von Beitragenden (Mitarbeitende und Dritte).....	16
7.8	Contributor License Agreements (CLA)	17
7.9	Problematik (L) GPL-3.0 und IoT 7.4.4	18
7.10	Rechtliche Stellung von Dokumentationen.....	18
8	Weiterführende Informationen zu rechtlichen Fragestellungen	19
Anhang.....		21
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	21
B.	Referenzen.....	21
C.	Abkürzungen	21
D.	Beispiele erfolgter Freigaben und ihre Lizenz	22

1 Einleitung

Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023⁵ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) legt fest, dass die Bundesbehörden Software, die er selber entwickelt oder entwickeln lässt, als Open-Source-Software lizenzieren muss.

Dieses Dokument hat die folgenden Zielsetzungen:

- Einführung in die Themen Urheberrecht an Software und OSS-Lizenzen.
- Eine Darstellung, welche OSS-Lizenzen für die Benutzung in der Bundesverwaltung unproblematisch sind. Lizenzen, die in diesem Dokument nicht erwähnt werden, und Software, die unter solchen Lizenzen steht, dürfen nicht verwendet werden ohne eine zusätzliche Prüfung der Vertragsbestimmungen durch den zuständigen Rechtsdienst.
- Hilfe bei der Auswahl einer Lizenz für die Entwicklung oder Beschaffung eines Projekts unter Art. 9 EMBAG.

2 Urheberrecht und Lizenzen: Grundlagen

Das Urheberrecht statuiert einerseits Urheberpersönlichkeitsrechte und andererseits wirtschaftliche Rechte (Verwertungsrechte). Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehören beispielsweise das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft oder das Recht zu bestimmen, ob und wann ein Werk veröffentlicht wird. Zu den Verwertungsrechten gehört beispielsweise das Recht, Kopien (Werkexemplare) von einem Werk zu erstellen oder diese zu verbreiten.

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992⁶ über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) kennt eine Reihe weiterer Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte (vgl. Art. 8 ff. URG). Diese Rechte entstehen gleichzeitig mit der Erschaffung des Werks unmittelbar beim Urheber/bei der Urheberin.

Art. 2 URG legt die Voraussetzungen fest, unter denen Urheberrechtsschutz gewährt wird. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein geschütztes Werk im Sinne des Gesetzes vor.

Vorausgesetzt sind:

- Das Werk muss geschaffen worden sein («Schöpfung»); ein blosses Finden reicht nicht. Forschungsdaten beispielsweise, also die Ergebnisse von Experimenten, können keine Werke sein.
- Die Schöpfung muss «geistig» sein, d.h. von einem Menschen stammen.
- Das Werk muss in einer wahrnehmbaren Weise umgesetzt worden sein. Die blossen Idee hinter einem Werk ist nicht geschützt, sondern nur die äussere Form. Beispiele sind ein Ausdruck eines Textes auf Papier oder eine Aufführung eines Musikstücks.
- Individualität: Schliesslich muss das Werk eine gewisse minimale Individualität aufweisen. Ein Werk, das jeder oder jede gleich gestalten würde, ist nicht geschützt.

Schützbar sind verschiedenste Arten von Werken, wie beispielsweise literarische oder wissenschaftliche Texte, Werke der Musik, fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke.

Nach Art. 2 Abs. 3 URG kann insbesondere auch Software ein Werk sein, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵ SR 172.019

⁶ SR 231.1

Die Urheberrechte stehen mit ihrer Entstehung allein dem Urheber/der Urheberin zu. Er/sie allein kann verbieten, dass jemand anders die entsprechenden Handlungen ausübt. Der Urheber/die Urheberin kann aber seine/ihre Rechte nicht nur selber ausüben:

- Er/sie kann die Rechte an Dritte übertragen (beispielsweise durch Verkauf). Der neue Rechteinhaber/die neue Rechteinhaberin kann danach die Rechte geltend machen, genauso wie wenn er/sie selber Urheber wäre.
- Alternativ kann der Urheber/die Urheberin seine/ihre Rechte auch an Dritte lizenzieren. Eine Lizenz ist – vereinfacht gesagt – ein Vertrag, gemäss dem der/die Rechteinhaber/in einem Dritten erlaubt, das Werk zu nutzen. Der Urheber/die Urheberin behält dabei die Rechte, verzichtet aber gegenüber dem/der Lizenznehmerin auf deren Durchsetzung.

Wird ein Computerprogramm im Arbeitsverhältnis geschaffen, so erhält der eine exklusive Lizenz für dessen Nutzung (Art. 17 URG). Den Mitarbeitenden verbleibt damit im Wesentlichen noch das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Software (oder je nach Lehrmeinung gar nur noch ein Kernbereich davon). Im Bundespersonalrecht ist die Rechtslage gleich.

3 OSS-Lizenzen

3.1 Grundlagen

Im Wesentlichen zeichnet sich OSS durch folgende Merkmale aus (basierend auf einer Definition der Open Source Initiative (OSI⁷):

- Eine unbeschränkte und kostenlose Weiterverbreitung der Software ist zulässig;
- Die Software liegt im Quellcode vor;
- Veränderungen der Software und deren Weiterverbreitung unter derselben Lizenz sind grundsätzlich zulässig;
- Es dürfen keine Personen oder Personengruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden, keine Einsatzbereiche dürfen ausgeschlossen werden (insbesondere nicht die kommerzielle Nutzung),
- und die Verbreitung der Software zusammen mit anderer Software (etwa Closed-Source-Software) darf nicht eingeschränkt werden.

Die häufigsten Motive für die Nutzung von OSS liegen zunächst bei den Kosteneinsparungen durch die Nutzung des bereits bestehenden beträchtlichen Pools an frei nutzbarer Software. Unternehmen, die häufig OSS einsetzen, sind oft in der Lage, erhebliche Teile ihres IT-Budgets durch OSS einzusparen. Frei zur Verfügung stehender Code kann zudem einfach an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Die Wahl von OSS vermeidet zudem einen Vendor-Lock-in.⁸

3.2 Open-Source-Lizenzen

Open-Source-Lizenzen sind zunächst einmal normale Lizenzverträge für Computerprogramme.

Im Gegensatz zu normalen Lizenzverträgen kommen OSS-Lizenzverträge aber ohne Weiteres zustande, wenn nur eine in der Lizenz beschriebenen freien Nutzungsformen ausgeübt wird (beispielsweise indem Software kopiert, weiterverbreitet oder verändert wird).

3.3 Das Copyleft

3.3.1 Allgemeines

Eine Open-Source-Lizenz gemäss der OSI kann eine sogenannte «Copyleft»-Bestimmung enthalten. Änderungen an entsprechend lizenzierte Software müssen wieder unter denselben Bedingungen angeboten werden, wie sie für die ursprüngliche Software bestanden. Wer solche Änderungen vornimmt, muss, wenn er/sie die Open Source Software in Form von maschinenlesbarem Object-Code verbreitet, den Empfängern auch den Quellcode anbieten.

Im Sinne der Free Software Foundation ausgedrückt, schützt der Copyleft-Effekt die Freiheit der Entwickler und gewährleistet damit, dass einmal freie Software immer frei bleibt.

Bei Copyleft-Lizenzen findet so eine Art Tauschgeschäft statt zwischen der Community auf

⁷ <https://opensource.org/>

⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Lock-in-Effekt>

der einen und den nutzenden Unternehmen auf der anderen Seite. Die Nutzer, die ihre eigenen Entwicklungen im Gegenzug zu den Bezügen aus dem bestehenden Software-Pool wieder unter die jeweilige Lizenz zu stellen verpflichtet sind, tragen damit an die Weiterentwicklung des Software-Pools bei. Beide Seiten profitieren.

Die Copyleft-Bestimmung hat in gewisser Weise einen »Ansteckungseffekt« zur Folge: Wird Copyleft-lizenzierte Software in eine bisher proprietäre Software integriert, so ist die ursprünglich proprietäre Software unter einer kompatiblen Open-Source-Lizenz offenzulegen.

Entsprechend ist bei der Verwendung von Copyleft-lizenziertem Quellcode darauf zu achten, dass dieser nur dort integriert wird, wo die resultierende Software unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht werden kann und soll.

Wenn eine Open-Source-Lizenz keine Copyleft-Bestimmung enthält (permissive Open-Source-Lizenz), kann die Lizenz für überarbeitete Versionen des Codes frei gewählt werden. So ist es insbesondere auch möglich, Bearbeitungen wieder unter eine proprietäre Software-Lizenz zu stellen und den entsprechenden Quellcode in proprietäre Software zu integrieren.

Im Wesentlichen können Open-Source-Lizenzen in **folgende Kategorien** eingeteilt werden:

1. Open-Source-Lizenzen mit **starkem Copyleft**;
2. Open-Source-Lizenzen mit **schwachem Copyleft** sowie;
3. **Permissive** bzw. **Non-Copyleft** Open-Source-Lizenzen.

3.3.2 Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft

Bei der Verwendung einer Open-Source-Lizenz mit starkem Copyleft müssen von der ursprünglichen Software abgeleitete neue Versionen, wenn sie Dritten weitergegeben werden, unter die Bedingungen der Ursprungslizenz gestellt und diesen Dritten auch als Quellcode zur Verfügung gestellt werden.

Die folgenden zwei Lizenzen gelten im Markt als die relevanten Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft:

- GNU General Public License (GPL); ein Grossteil der OSS ist heute unter dieser Lizenz
- GNU Affero General Public License (AGPL)

Der wesentliche Unterschied von GPL- und AGPL bezieht sich auf die Nutzungsart, welche das Copyleft auslöst: Bei GPL-Software muss der veränderte Quellcode nur dann angeboten werden, wenn die neue Softwareversion Dritten als ausführbares Programm angeboten wird (beispielsweise als Mobil-App). Wird die Software nur über das Internet (aus der eigenen-Cloud von eigenen Servern) zur Verfügung gestellt, beispielsweise in Form von »Software as a Service« oder Programmier-Schnittstelle (»Application Programming Interface«), so löst dies das Copyleft nicht aus.

Wenn die Software unter der AGPL steht, muss der veränderte Quellcode auch dann mitgeliefert werden, wenn die Funktionalität der Software über eine Website oder Programmierschnittstelle angeboten wird. Die AGPL ist damit noch strenger als die GPL.

Bei starken Copyleft-Lizenzen betrifft das Copyleft nicht nur das jeweilige Softwaremodul (Library), sondern das gesamte Softwareprogramm, in welches ein unter Copyleft lizenziertes Softwaremodul unter Umständen eingebettet wird. Es greift der besagte »Ansteckungseffekt«.

3.3.3 Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft

Auch Lizenzen mit schwachem Copyleft verlangen, dass Veränderungen an deren Quellcode dritten Empfängern wiederum unter der ursprünglichen Open-Source-Lizenz freigegeben werden.

Im Gegensatz zu Lizenzen mit starkem Copyleft haben sie jedoch nicht den Effekt, dass sie auch weitere abgrenzbare Software-Bestandteile (andere Bibliotheken oder das Hauptprogramm selber) mit ihrer Lizenz 'anstecken'. Damit wird die Integration von Open-Source-Software mit schwachem Copyleft in proprietäre Software oder in Software mit anderen OSS-Lizenzen ermöglicht, ohne dass diese unter der ursprünglichen Lizenz freigegeben werden muss.

Dies sind die meist verwendeten Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft:

- GNU Lesser General Public License (LGPL)
- Mozilla Public License 2.0 (MPL)
- Common Development and Distribution License (CDDL)
- Eclipse Public License (EPL)
- Microsoft Reciprocal License (Ms-RL)
- European Union Public License (EUPL)⁹

3.3.4 Permissive Open-Source-Lizenzen

Lizenzen ohne Copyleft-Effekt zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Lizenznehmer keine Vorgaben hinsichtlich der Lizenzierung seiner abgeleiteten Software machen und dadurch sowohl dessen neuer Quellcode wie auch Veränderungen an der Open Source Software dritten Empfängern gegenüber nicht offengelegt werden muss. So wird die Entwicklung von proprietären Softwareprodukten durch Integration von Software unter permissiven Open-Source-Lizenzen ermöglicht.

Beispiele für permissive Lizenzen sind:

- MIT License
- Apache License 2.0
- Berkley Software Distribution (BSD) License (BSD-2-Clause und BSD-3-Clause)
- Microsoft Public License (Ms-PL)

3.4 Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen

Programme bestehen meist aus einer Vielzahl von Softwarekomponenten und Modulen, welche auf unterschiedliche Weise miteinander verbunden werden können. In der Softwareentwicklung werden bestehende Open-Source-Komponenten häufig in eigene, interne Applikationen und Lösungen integriert. Sobald diese über eine Website, über Programmier-Schnittstellen, über Software-Verteilung oder in einer anderen Form von aussen zugänglich wird, muss auf die «Kompatibilität» der jeweiligen Open-Source-Lizenzen geachtet werden, weil dann das Copyleft greifen kann.

Wenn abgeleitete Werke, die unter einer bestimmten Lizenz stehen, nur unter denselben Lizenzbedingungen verbreitet werden dürfen, hat dies die Folge, dass andere Open-Source-Lizenzen mit anderen oder widersprechenden Lizenzpflichten für abgeleitete Werke nicht genutzt werden können.

⁹ Die EUPL selber hat ein starkes Copyleft, aufgrund der Öffnungsklausel ist jedoch eine Überführung auf Lizenzen mit schwachem Copyleft möglich, sodass der Schutz beschränkt ist.

Manche Open-Source-Lizenzen enthalten sogenannte Öffnungsklauseln, welche die Verwendung des unter ihnen lizenzierten Codes in Projekten erlaubt, die unter anderen Lizenzen stehen. So gestattet etwa die LGPL, Version 2.1, auch die Nutzung des Codes unter der GPL. Die GPLv3 enthält u.a. eine Kompatibilitätsklausel für die AGPL und die Apache License 2.0. Die EUPL ist sehr offen gestaltet und enthält in der Anlage eine lange Liste kompatibler Lizenzen, insbesondere auch solche mit schwachem Copyleft, wie die LGPL. Dies hat zur Folge, dass der in der Lizenz eigentlich festgelegte starke Copyleft-Schutz indirekt geschwächt wird.

Die nachfolgende Grafik stellt die Abhängigkeiten der wichtigsten Open-Source-Lizenzen (Goldstein 2018) dar. Die Darstellung basiert auf der Visualisierung von David A. Wheeler, der die Kompatibilitäten der verschiedenen Lizenzen und ihrer Versionsnummern analysiert hat (Wheeler 2007) und wurde zusammen mit Angaben aus <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html> weiterentwickelt.

Die Grafik ist wie folgt zu lesen: Code gemäss einer früher in der Kette aufgeführten Lizenz kann in Software eingebracht werden, die unter einer später in der Kette aufgeführten Lizenz veröffentlicht wird. Unter der modified BSD lizenzierten Code kann also beispielsweise unter eine LGPL- oder eine GPL-Lizenzvariante gestellt werden, aber nicht umgekehrt. Public Domain heisst, dass das Werk Allgemeingut ist.

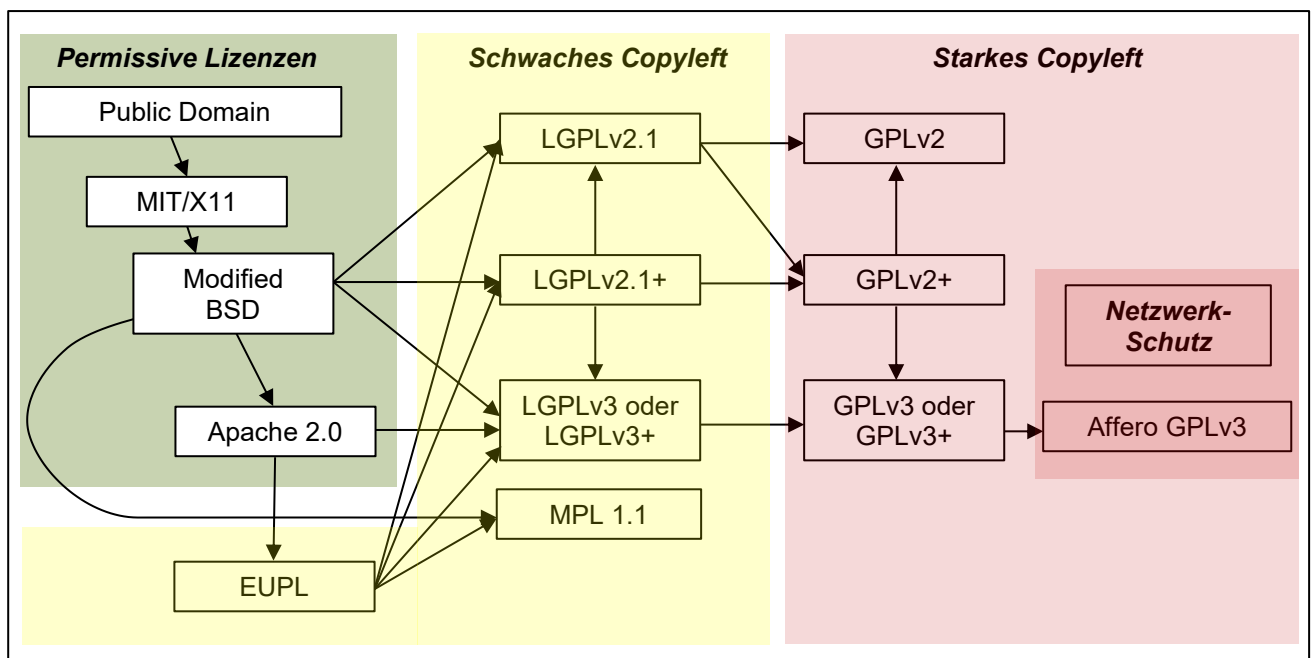


Abbildung 1: Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen (basierend auf Darstellung von David A. Wheeler, 2007 und <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html>)

4 Lizenzen für die reine Nutzung

Dieses Kapitel behandelt die Situation, in der Software genutzt werden soll, die unter einer OSS-Lizenz steht, wobei diese Software nicht bearbeitet werden soll, bzw. Bearbeitungen nur intern verwendet werden.

Die folgenden Lizenzen sind bei der Nutzung von Software durch die Bundesbehörden grundsätzlich unproblematisch. Es müssen jedoch die entsprechenden Bedingungen, namentlich ggf. das Copyleft, eingehalten werden.

Unter Umständen bestimmt die Lizenz eines vorbestehenden Softwaremoduls die möglichen Lizenzen des Gesamtprodukts (siehe Abschnitt 3.4 und Kapitel 0).

Einige Lizenzen sind in Kombination inkompatibel (siehe Abbildung 1).

Lizenz	Copyleft	Besonderheiten
MIT	Nein	-
Apache 2.0	Nein	Verwendung der Marken der Lizenzgeber ausgeschlossen, ausser zur Beschreibung des Werks.
GPL v3	Ja	Copyleft gilt auch, wenn GPL-lizenzierte Teile in ein ganzes Programm eingebaut werden. Verbot von Digital Rights Management. Besondere Kompatibilitätsregeln
LGPLv3	Schwach	Im Gegensatz zur GPL darf bei der LGPL unter Bedingungen auch geschlossener (d. h. proprietärer) Code mit dem LGPL-Code kombiniert werden. Beispiele: Standard-Bibliotheken wie glibc. LGPL erlaubt, das Programm, als dessen Teil die Bibliothek vertrieben wird, unter die GPL zu stellen.
Affero GPLv3	Ja	Auch SaaS-Einsatz löst das Copyleft aus. Ansonsten analog GPLv3
BSD-3	Nein	Namen der Urheber dürfen nicht verwendet werden, um derivative Werke zu bewerben (Werbeklausel)
European Union Public License (EUPL)	Schwach	Lizenz unter Berücksichtigung des europäischen Rechts. Freigabe unter bestimmten kompatiblen Lizenzen explizit erlaubt.

Tabelle 1: Für die Bundesbehörden unproblematische Lizenzen (gemäss [Sc2024], fett=unproblematisch)

Andere Lizenzen sind in der Verwendung möglich. Es braucht in diesen Fällen u.U. eine Rücksprache mit dem Rechtsdienst des jeweiligen Amtes.

5 Lizenz für eigene Projekte/Kreation und bei Kontributionen

Dieser Abschnitt betrifft die folgenden Fälle,

- Weiterentwicklung / Kontribution
 - in denen die Bundesbehörden bestehende Software weiterentwickelt; oder
 - Software neu entwickelt, sich dabei aber auf bestehende OSS-Softwarebibliotheken stützt; und
 - die entsprechende Software Dritten zur Verfügung stellt. Zu den Dritten zählen auch Organisationen der dezentralen Bundesverwaltung, sofern diese eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen. Wenn die Weiterentwicklungen nur intern genutzt werden und nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden, gilt nur Ziff. 4.
- Eigene Projekte / Kreation / Publikation

Dieser Abschnitt betrifft Fälle, in denen die Bundesbehörden neue Software entwickelt. Dies dürfte eher selten der Fall sein, weil die meisten Entwicklungen sich auf bestehende Open-Source-Softwarebibliotheken stützen. Bei vollständigen Neuentwicklungen sollte ein Lizenztyp gewählt werden, welcher eine breite und nachhaltige Basis für Weiterentwicklungen ermöglicht. Dafür ist eine hohe Akzeptanz der betreffenden Lizenz in der entsprechenden Entwickler-Community wichtig.

Die Kompatibilitätsprüfung erfolgt gemäss «*Em002-2 Anleitung zur Veröffentlichung von OSS*», Abschnitt 7.4. Die Kompatibilität der Lizenzen ergibt sich aus Abbildung 1

Die folgenden Dimensionen sollen berücksichtigt werden:

- Use Case
- Gewünschte Kontrolle («*Em002-2.1 Checkliste Vorabklärung*»)
- Einfachheit eine Community aufzubauen («*Em002-4 Leitfaden OSS-Community*»)
- Einfachheit der Anwendung
- Rechtssicherheit
- Verbreitung

Bevorzugt werden Lizenzen gemäss Kapitel 4.

Die folgenden **Copyleft Lizenzen** sollen bei den Bundesbehörden prioritär verwendet werden, insbesondere, wenn eine nachhaltig offene Entwicklung angestrebt wird und der Copyleft Effekt der Vererbung greifen soll. Damit ist sichergestellt, dass die von der Öffentlichkeit bezahlte Software und alle Ableitungen davon auch offen bleiben.

Empfohlene Lizenzen in absteigender Reihenfolge:

- **AGPL v3**
- GPL v3
- LGPL 3.0
- European Public License (EUPL)

Die folgenden Lizenzen sollen bei den Bundesbehörden verwendet werden, wenn **kein Copyleft gewünscht** oder gefordert ist (in absteigender Reihenfolge):

- **Apache License 2.0**
- BSD v3
- MIT

Bei der Mitarbeit bei bestehenden Projekten können auch die folgenden Lizenzen problemlos verwendet werden:

- Mozilla Public License
- Microsoft Public License

Soll eine andere Lizenz verwendet werden, so empfiehlt es sich dies bei der Freigabe in der «*Em002-2.3 Checkliste Freigabe und Publikation*» kurz zu begründen.

Gemäss Art 9 Ziffer 4 sollen auf alle Fälle international etablierte Lizenzen verwendet werden.

Weitere Hilfsmittel zur Prüfung der Lizenzkompatibilitäten sind z.B.:

- Black Duck (www.blackducksoftware.com),
- FOSSA (www.fossa.com),
- der Open Source License Comparison Grid (<https://www.cmu.edu/cttec/forms/opensourcelicensegridv1.pdf>)
- FOSSology (<https://www.fossology.org>).

6 Use Cases und jeweils geeignete Lizenzen

Die folgende Tabelle zeigt verschiedene Use-Cases für Open-Source-Software und die jeweils geeigneten Lizenzen.

Use Case	Lizenz(en)	Begründung
Bestehendes Projekt nutzen und beitragen	Lizenz, wie vom Projekt vorgegeben	Aus rechtlichen Gründen notwendig.
Lizenz wird durch die Verwendung von bestehenden Teilen erzwungen (Lizenzen mit Copyleft)	Lizenz verwenden, die mit den Teilen kompatibel ist.	Aus rechtlichen Gründen notwendig.
Bestehendes Ökosystem mit bevorzugter Lizenz (z.B. es handelt sich um ein Plugin zu einer unter MIT-Lizenz freigegebener Software. Dann würde die Verwendung einer MIT-Lizenz am zielführendsten sein, da alle anderen Benutzer dies erwarten und sich die Software in das Ökosystem integriert)	Lizenz verwenden, sofern sie auf der Liste ist, ansonsten möglichst gleiche Lizenz	Die Akzeptanz in der Community ist zentral.
Ziel ist eine möglichst weite Verbreitung, z.B. bei einer Referenzimplementation ¹⁰ (z.B. für, die auch in kommerzielle Lösungen einfließen soll)	BSD v3 MIT Apache License 2.0 LGPL v3	In diesem Fall soll kein Copyleft verwendet werden.

¹⁰ Z.B. um ein Gesetz einfacher umsetzbar zu machen, kann eine Referenz-Implementation durch die Bundesbehörden beauftragt werden. Siehe z.B. <https://ech.ch/de/ech/ech-0238/1.0>

Anpassungen am Code sollen zu den Bundesbehörden zurückfließen	AGPL v.3 GPL v.3 EUPL	AGPL erzwingt auch bei Verwendung in der Cloud eine Freigabe durch die Dritten, GPL und EUPL nicht.
SaaS-Lösungen sollen vom Rückfluss von Änderungen am Code nicht ausgenommen werden	AGPL v.3	AGPL erzwingt auch bei Verwendung in der Cloud eine Freigabe durch die Dritten.
Einfache Zusammenarbeit mit der Community ist mir wichtig	GNU GPL v3 Apache License 2.0	GPL bevorzugt, damit die Software frei bleibt. Apache enthält Regeln für die Governance der Community, zusätzlich Regeln zu Contributions (man darf keine andere Lizenz festlegen als Apache; die Contribution als solche ist jedoch nicht näher geregelt, wenn also ein CLA besteht, dürfte das vorgehen), eine Patentreferenz, Regeln zur Patentreferenzierung. Vor allem auch, dass, wer gegen einen anderen Contributor Patente geltend macht, verliert seinerseits die Patentreferenz unter der Apache-Lizenz. Wesentlich sind die Regeln, die die Apache Foundation sich für Contributions gibt. Apache macht daher dann Sinn, wenn primär die Projektgovernance nach Apache aufgebaut werden soll.
Kleiner, universell einsetzbarer Baustein (Library) oder kleines Stück Software, bei dem es nicht auf Nachhaltigkeit bzw. Pflege durch eine Community ankommt	Apache License 2.0 BSD v3 MIT LGPL v3	LGPL statuiert ein Copyleft nur für den Baustein selber, aber nicht für das ganze Projekt, in das der Baustein eingefügt wird. Die anderen Lizenzen sind permissiv.
Es muss einfach sein, permissiv und Kontrolle ist mir nicht wichtig	Apache License 2.0 BSD v3 MIT	Maximal permissiv
Für die Bundesbehörden ist es wichtig, was mit dem Code passiert und will möglichst viel Verbesserungen zurückhalten	GNU GPLv3	Copyleft
Es soll verhindert werden, dass die Software proprietär wird und als Konkurrenzprodukt am Markt positioniert wird.	GNU GPLv3	Copyleft
Es soll verhindert werden, dass	GNU GPLv3	Das Copyleft verhindert insbesondere, dass ein Anbieter sich im Lauf

<p>die Bundesbehörden von einzelnen Anbietern abhängig wird (Vendor Lock-in)</p>		<p>der Zeit eine Alleinstellung verschaffen kann durch Verwendung der Software des Bundes in einem proprietären Produkt, was wieder zu einer Abhängigkeit des Bundes von diesem Anbieter führen könnte.</p>
--	--	---

Tabelle 2: Zu verwendende Lizenz je nach Use Case für die Freigabe neuer Software gemäss Art. 9 EMBAG (fett=bevorzugt zu verwenden)

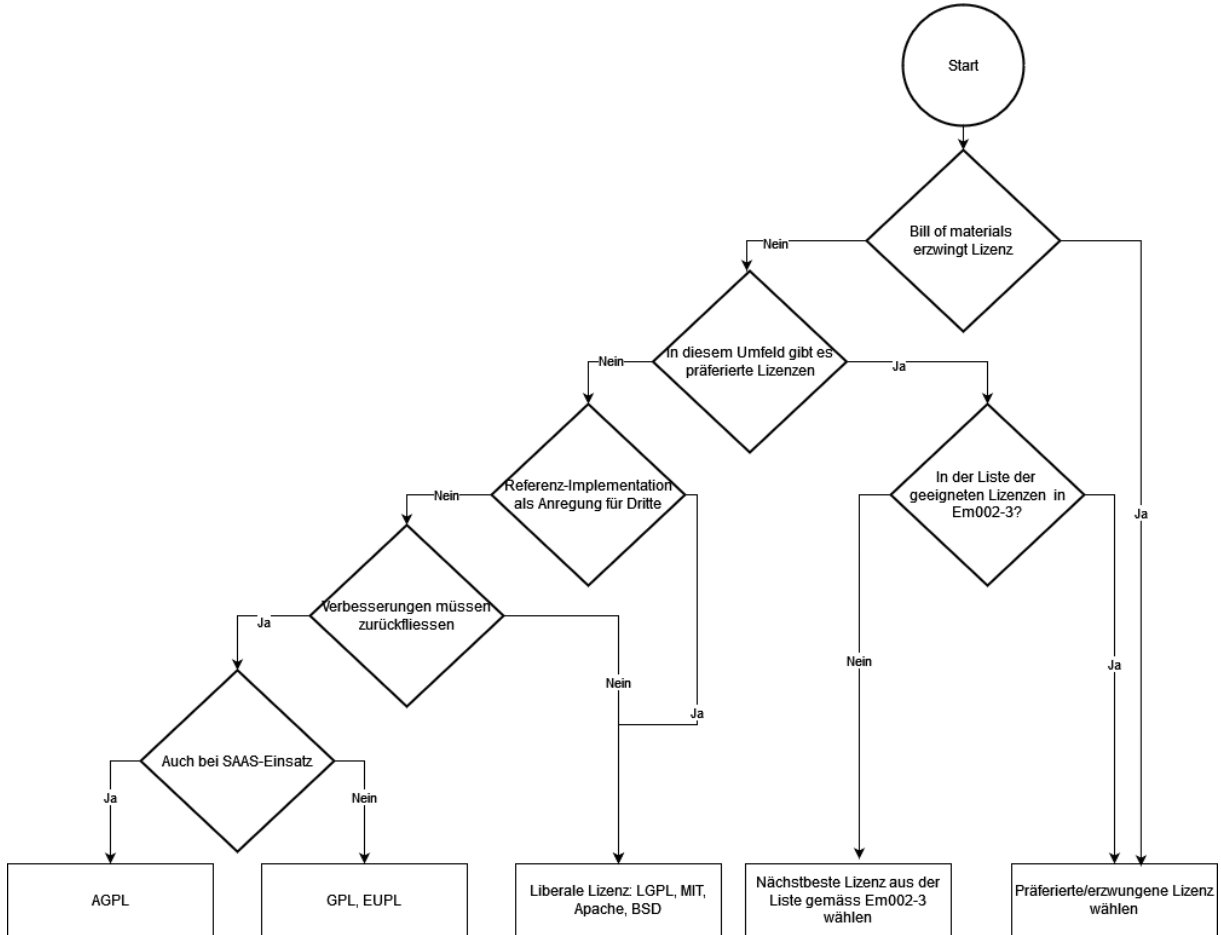


Abbildung 2: Entscheidungsbaum Lizenzauswahl Bundesverwaltung

Ein letzter Punkt kann auf den Entscheid Einfluss nehmen: Von einer restriktiveren Lizenz zu einer weniger restriktiven zu wechseln ist nachträglich einfacher. Im umgekehrten Fall ist ein Fork¹¹ fast unvermeidlich.

¹¹ Definition siehe «Em002-1 Praxisleitfaden Open Source Software» [Em002-1]

7 Besondere rechtliche Themen

7.1 Internationale Aspekte

Die in der Praxis wesentlichen Rechtsfragen von OSS sind hauptsächlich lizenzvertraglicher Natur.

In Bezug auf die lizenzrechtlichen Fragen gilt dabei zunächst das Recht, das die Parteien gewählt haben (so enthält die Mozilla Public License MPL in Ziff. 8 eine Rechtswahl für das Recht des Beklagten).

Sofern keine Rechtswahl vorliegt, was bei allen anderen hier dargestellten Lizenzen der Fall ist, gilt in aller Regel das Recht des Staates des Lizenzgebers. Wenn die Bundesbehörden also Software von ausländischen Lizenzgebern lizenziert, gilt das Recht des jeweiligen Landes. Wenn mehrere Beitragende involviert sind, kann dies zu komplexen Situationen führen. Umgekehrt gilt bei allfälligen Streitfällen zwischen ausländischen Lizenznehmern und den Bundesbehörden als Lizenzgeber Schweizer Recht.

Auch die Frage, welche Aspekte vertragsrechtlicher und welche urheberrechtlicher Natur sind, ist nicht allgemein zu beantworten und kann im Einzelfall komplex sein. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts oder von Teilen des Urheberrechts bzw. der Umfang der zulässigen Rechtseinräumung beispielsweise gehört zum Urheberrecht. Hier ist auf das Recht des jeweiligen Schutzlandes abzustellen. Eine abweichende Rechtswahl ist nicht möglich (zum Ganzen Jaeger/Metzger, 449 ff.).

7.2 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Open-Source-Lizenzen schliessen regelmässig jede Gewährleistung und Haftung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In der Praxis stellen denn auch kaum Haftungs- oder Gewährleistungsfragen; die entsprechenden Risiken sind gering.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer korrekten Lizenzierung die in allen vorliegend behandelten Lizenzen vorhandenen Haftungsausschlussklauseln greifen, sodass nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, evtl. Personenschäden, verbleibt.

Vorbehalten können AGB-Regeln sein, so beispielsweise in Deutschland; soweit jedoch die Bundesbehörden als Lizenzgeber Haftungssubjekt ist, gilt Schweizer Recht (vorstehend 7.1), das im B2B-Verkehr die genannten Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse zulässt.

Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass im Fall von Programmfehlern eine Inanspruchnahme der Autoren von mit einbezogenem OSS-Code meist schwierig ist.

Das übliche Vorgehen bei der Verwendung von OSS liegt daher regelmässig darin, sich gegen Fehler durch die üblichen Massnahmen der IT-Sicherheit abzusichern und die Behebung von Fehlern durch Wartungsverträge sicherzustellen. Ein Rückgriff auf Beitragende zu OSS erfolgt nicht.

7.3 Copyleft und Lizenzierung zwischen Stellen der Bundesverwaltung

Das Copyleft greift bei einer Weitergabe zwischen verschiedenen juristischen Personen (beispielsweise im Konzern oder zwischen Stellen der dezentralen Bundesverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit).

Das Copyleft greift nicht bei einer Weitergabe zwischen Stellen ein- und derselben juristischen Person (beispielsweise innerhalb der zentralen Bundesverwaltung).

7.4 Lizenzierung von Patenten

Softwarepatente sind nach europäischer Rechtsauffassung nur in engen Grenzen möglich. Entscheidend ist, dass die Software einen technischen Beitrag leistet, d. h. ein konkretes technisches Problem ausserhalb des Computers löst, auf dem sie läuft. Beispiele wären eine Motorsteuerung bei Autos oder die Steuerung eines Roboters. Software als solche, die nur auf einem Computer läuft, aber keine solche «Aussenwirkung» hat, ist in Europa gemeinhin nicht patentierbar. Damit fallen die meisten Softwareprogramme nicht in den Bereich des Patentrechts.

In anderen Weltgegenden, insbesondere den USA, werden Softwarepatente etwas freigiebiger zugelassen. Auch in den USA wird jedoch eine abstrakte Idee oder ein Geschäftsmodell durch die einfache Implementierung in Computersoftware nicht zu einer patentierbaren Erfindung.

Bei einzelnen Lizenzen werden allfällige Patente des Lizenzgebers nicht mitlizenziert: Dies sind die GPL2, die BSD-Lizenzen sowie die MIT-Lizenz.

Bei Projekten, die auch ausserhalb Europas Einsatz finden könnten, oder welche die genannte Form der «Aussenwirkung» aufweisen, empfiehlt sich eine Einzelfallabklärung der patentrechtlichen Aspekte.

7.5 Dual Licensing

Der Urheber kann eine Software unter verschiedenen Lizenzen zugleich lizenzieren. Man spricht von Dual Licensing.

Praktisch interessant ist eine Form von Dual Licensing, bei der der Urheber die Software einerseits als OSS mit einem starken Copyleft lizenziert (was verhindert, dass sie in proprietäre Software integriert werden kann), und andererseits interessierten Lizenznehmern eine *kostenpflichtige* Lizenz angeboten wird, welche ihnen erlaubt, die Software in ihre proprietäre Software zu integrieren.

Weil die interessierten Lizenznehmer so die Freigabe ihrer proprietären Software als OSS vermeiden können, sind sie bereit, für die Lizenz zu bezahlen. Siehe auch Anhang des «*Em002-1 Praxis-Leitfaden Open Source in der Bundesverwaltung*».

Für die Bundesbehörden selber dürfte Dual Licensing meist uninteressant sein. Solange die Urheberrechte bei den Bundesbehörden zu liegen kommen (was beispielsweise gemäss AGB der Bundesverwaltung so geregelt ist), können die Bundesbehörden allein über ein allfälliges Dual Licensing entscheiden.

Falls Wartung und (Weiter-) Entwicklung an Dritte ausgelagert werden, ist dies möglicherweise anders: Wenn die Rechte ausnahmsweise bei diesen zu liegen kommen, und wenn sich die Bundesbehörden nur das Recht vorbehalten hat, eine OSS-Lizenz mit Copyleft zu vergeben, könnte der Dritte versucht sein, Dual Licensing vorzunehmen. Will man dies verhindern, sollte es vertraglich ausgeschlossen werden.

7.6 Nachträgliche Änderung von Lizenzen

Zunächst gilt zu beachten, dass OSS-Lizenzen in aller Regel unabänderbar und unwiderruflich sind. Lizenznehmer, die den Lizenzvertrag vor einer allfälligen Änderung abgeschlossen haben, können den Code basierend auf der alten Lizenz weiterverwenden, abändern und Dritten weitergeben.

In der Praxis führt die Änderung von Lizenzen daher oft zu einer Abspaltung einer neuen Version der Software unter der alten Lizenz, die durch die bisherigen Lizenznehmer in Eigenregie weiterentwickelt wird (Fork).

Die Einführung einer neuen Lizenz für eine Software ist nur dann möglich, wenn sich alle Urheber der Software darin einig sind. Änderungen kamen in der Praxis beispielsweise vor, wenn von einer permissiven zu einer Copyleft-Lizenz gewechselt werden sollte.

7.7 Nennung von Beitragenden (Mitarbeitende und Dritte)

Wird ein Computerprogramm im Arbeitsverhältnis geschaffen, so erhält der Arbeitgeber eine exklusive Lizenz für dessen Nutzung (Art. 17 URG). Den Mitarbeitenden verbleibt damit im Wesentlichen noch das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Software (oder je nach Lehrmeinung gar nur noch ein Kernbereich davon). Dasselbe gilt bei Dritten, die für die Bundesbehörden Software entwickeln, sofern die entsprechenden AGB¹² des Bundes zur Anwendung gelangen, welche die entstehenden Rechte den Bundesbehördenübertragen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob Beitragende (Mitarbeitende, Dritte) das Recht oder die Pflicht haben sollen, sich in Open Source Repositories als Urheber oder Urheberin von Contributions erkennen zu geben.

Ein Argument für die Bundesbehörden, OSS einzusetzen, liegt darin, attraktive Arbeitsplätze anzubieten: OSS bietet Beitragenden Gelegenheit, ihre Kenntnisse öffentlich unter Beweis zu stellen und so Reputation aufzubauen. Ihre Fähigkeiten werden verifizierbar, sind durch Peers bezeugt, und wer in einem OSS-Projekt Einfluss erlangt hat, kann dies bei der Arbeitssuche in die Waagschale werfen.

Ein weiteres Argument könnte das Urheberpersönlichkeitsrecht sein, dessen Kern dem ursprünglichen Urheber bzw. der ursprünglichen Urheberin weder durch Vertrag noch durch Gesetz entzogen werden kann. Indessen ist dieser Kernbereich bei Computerprogrammen klein; die Forderung, auch der Entwickler oder die Entwicklerin eines Computerprogramms habe ein Recht auf Namensnennung, ginge wohl zu weit.

Hinzu kommt, dass ein Austausch zwischen Fachleuten in der Community voraussetzt, dass diese für andere individuell ansprechbar sind.

Je nach Projekt kann es also nach dem Gesagten sinnvoll sein, Mitwirkenden die Möglichkeit zu geben, sich in der Community als Beitragende zu erkennen zu geben.

Ein Zwang hierzu ist aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch zu vermeiden, obschon der Austausch in der Community eine Preisgabe des Namens nicht voraussetzt – Pseudonyme sind vielmehr eher die Regel als die Ausnahme. Wollen Mitwirkende ihren Namen nicht preisgeben, sollten sie daher die Möglichkeit erhalten, unter Pseudonym aufzutreten.

In jedem Fall sollte aber darauf hingewirkt werden, dass die Bundesbehörden als Rechteinhaber auftreten.

¹² <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

7.8 Contributor License Agreements (CLA)

Wenn mehrere Urheber am Code eines Open-Source-Projekts arbeiten, erhalten diese gemeinschaftliche Rechte am entstehenden Code. Die Lizenzierung des Codes an Dritte geschieht über die OSS-Lizenz, wobei zwischen jedem Nutzenden und jedem Urheber/jeder Urheberin ein gesonderter Lizenzvertrag entsteht (Bündel von Lizenzen). Diese Konstellation kann eine unübersichtliche Rechtslage nach sich ziehen, so etwa bei internationalen Verhältnissen (dazu vorstehend Ziff. 7.1). Wenn Unternehmen entscheiden, ihre Software unter eine OSS-Lizenz zu stellen und von Dritten Beiträge an die Software entgegennehmen, haben sie zudem oftmals das Bedürfnis, eine gewisse Kontrolle über den Code zu behalten. So kann es interessant sein, sich die Möglichkeit offenzuhalten, das Projekt unter eine neue Lizenz zu stellen, oder man möchte unter Copyleft lizenzierten Code einem Dual-Licensing zuzuführen und benötigt zu diesem Zweck mehr Rechte, als man selber von seinen Contributors über eine einfache OSS-Lizenz erhalte (vorstehend Ziff. 7.5).

Sogenannte Contributor License Agreements (teils auch Copyright Transfer Agreements) sollen derartige Probleme lösen. Hauptinstrument von CLAs ist entweder die Abtretung der Urheberrechte von den Contributors an den Hauptentwickler bzw. die Trägerorganisation (im Fall von Copyright Transfer Agreements), oder dann die Gewährung einer möglichst weit gehenden, in der Regel unwiderruflichen Lizenz durch die Contributors an den Hauptentwickler. CLAs sind in der OSS-Welt allgegenwärtig. Die meisten grösseren OSS-Projekte stehen unter den Regeln eines CLA.

CLAs sind in der OSS-Community teils umstritten, weil sie Lücken im Copyleft aufreissen können. Mittlerweile gibt es daher auch CLAs, die den Hauptentwickler/der Hauptentwicklerin in Bezug auf die Vergabe einer neuen Lizenz für den Code des Projektes einschränken.

Entwickeln die Bundesbehörden neue Software in Eigenregie, sollte sie mit allen Beitragenden ein solches CLA abschliessen, um möglichst ihre Flexibilität zu wahren und allfällige Rechtsverletzungen einfach verfolgen zu können. Die Bedürfnisse an das CLA sind im Einzelfall zu klären, wobei man sich an Vorlagen, etwa von Apache¹³, orientieren kann.

Beteiligen die Bundesbehörden sich durch Contributions an Drittsoftware, ist im Einzelfall durch den Rechtsdienst zu prüfen, ob die Bundesbehörden das bestehende CLA akzeptieren kann.

Beim Beitritt zu bestehenden CLA ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Die Bundesbehörde ist nach Art. 17 URG Träger der Nutzungsrechte an Software, welche von eigenen Mitarbeitenden geschaffen wird. Bei Drittentwicklern soll er sich die Rechte sichern (beispielsweise durch Verwendung der entsprechenden AGB des Bundes).
- Für jedes Projekt ist zu klären, ob die einzelnen Mitarbeitenden des Bundes (bzw. Drittentwickler) oder der Bundesbehörden selber gegenüber dem Hauptentwickler (und im jeweiligen Software-Repository) auftreten sollen (dazu vorstehend 7.7).
- Sofern die individuellen Entwickler gegenüber der Hauptentwicklerin auftreten, müssen diese sich als Vertreter des Bundes als Rechteinhaber zu erkennen geben.

Falls ein CLA zur Anwendung kommt, so sollte dies in den Schlussbemerkungen der «*Em002-2.1 Checkliste Vorabklärung*» und «*Em002-4.1 Checkliste OSS-Community*» erwähnt werden.

¹³ <https://www.apache.org/licenses/contributor-agreements.html>

7.9 Problematik (L) GPL-3.0 und IoT 7.4.4

In [BITKOM2023] wird auf eine Problematik der Verwendung von (L)GPL-3.0-Lizenzen in Zusammenhang mit gerätenaher Software hingewiesen: Solche Geräte müssten das aufspielen eigener/neuer Software-Versionen erlauben. Dies ist unter Umständen aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht.

7.10 Rechtliche Stellung von Dokumentationen

Gemäss Art. 5 URG sind «Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen» durch das Urheberrecht nicht geschützt.

Das geht weiter als CC-0, weil der Rechteinhaber das Werk nicht «durch Verzicht auf weltweit alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte in die Gemeinfreiheit entlassen» kann. Es ist bereits von Gesetzes wegen gemeinfrei. Die Botschaft zu URG 5 sagt: «Die Bestimmung lässt nach wie vor für eine ganze Anzahl von Werken, die aus amtlicher Tätigkeit oder im Zusammenhang damit entstanden sind, den Schutz durch das Urheberrecht bestehen.

Dokumente von verwaltungsinternen Studienkommissionen und Arbeitsgruppen, Expertenberichte oder Zeitschriften von Bundesämtern etwa fallen nicht unter die Norm. An ihrer freien Verbreitung besteht kein überwiegendes Interesse, weil sie nicht die Rechtsstellung des Bürgers beeinflussen.»

Es lässt sich also argumentieren, dass für etliche der relevanten Dokumente und Dokumentationen im Zusammenhang mit den Open Source Software, die die Bundesbehörden publizieren, kein Urheberrechtsschutz besteht. Das Kriterium ist, ob das Dokument die Rechtsstellung des Bürgers beeinflusst und damit vom Urheberrechtsschutz ausgenommen ist oder nicht. Wenn nicht, dann sollte eine geeignete Lizenz (CC-0¹⁴, CC-BY, CC-BY-SA oder allenfalls LGPL) für Dokumentationen verwendet werden.

Nichtsdestotrotz wäre gerade bei internationaler Verwendung der Dokumentationen vielen Nutzern unklar, wie die Situation ist.

Deshalb halten wir es für zielführend, wenn wie bei diesem Dokument hier, eine entsprechende Freigabe zur Sicherheit auch noch aufgeführt wird.

¹⁴ <https://www.creativecommons.ch/>

8 Weiterführende Informationen zu rechtlichen Fragestellungen

Weiterführende Informationen zu Open-Source-Software, konkreten Lizenzeigenschaften und vertiefende rechtliche Aspekte können in zahlreichen Publikationen gefunden werden, die nachfolgend vorgestellt werden (siehe dazu auch die Referenzen am Schluss des Dokuments).

- Weitere Anhaltspunkte zur Umsetzung von Art. 9 EMBAG bietet der Text *«Open Source Software im EMBAG, Analyse des neuen Art. 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben»* von Rika Koch und Simon Schlauri, im Tagungsband der IT-Beschaffungskonferenz 2023 in Bern.
- Der *«Leitfaden Open-Source-Software 2.0»* des deutschen BITKOM geht ausführlich auf Rechtsfragen zu Open Source ein [BITKOM2023]. Er geht allerdings von der Rechtslage in Deutschland aus.
- Wolfgang Straub in seinem Buch *«Softwareschutz: Urheberrecht, Patentrecht, Open Source» die juristischen Details des Copyleft im Zusammenhang mit dem Schweizer Urheberrecht und vertieft die Kompatibilität von Open Source Lizenzen»* [St2011]. Der Teil über Open Source Software sowie deutsche Übersetzungen verschiedener Open Source Lizenzen unter Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsterminologie sind frei verfügbar unter www.it-recht.ch.
- Vertiefte Antworten zu zahlreichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Open Source Software geben Till Jaeger und Axel Metzger in ihrem umfassenden Buch *«Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software»* [JaAx2016]. Sie gehen allerdings von der Rechtslage in Deutschland aus.
- Kropp Jonathan/Bauer Alexander, *Open Source Compliance und Litigation*, CB 2019 S. 285 ff., 285.
- Reymond Michel José, *Questions de responsabilité civile et contractuelle soulevées par la distribution de „logiciels libres“ (open source)*, SZW 2022 S. 69 ff.

Des Weiteren geben verschiedene Online-Portale detailliert Auskunft zu den Eigenschaften und Fragestellungen von bestimmten Open Source Lizenzen.

- Auf <https://choosealicense.com>, einer Plattform von GitHub, können die gewünschten Ziele für ein Open Source Projekt ausgewählt werden, worauf die passende Open Source Lizenz vorgeschlagen wird.
- Auf <https://opensource.guide/de/legal/> hat GitHub ein Online-Guide zur Verfügung gestellt, der auf konkrete rechtliche Fragen eingeht.
- Auf <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html> finden sich Kurzkomentare zu verschiedenen Lizenzen mit Hinweisen zur Kompatibilität, insbesondere der GPL.
- Auf <https://opensource.org/faq> geht die Open Source Initiative auf zahlreiche Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten von Open Source Lizenzen ein.
- Auf <https://copyleft.org/guide> ist ein ausführlicher Leitfaden publiziert, der die Details des Copyleft erläutert.
- Auf <https://tldrlegal.com> sind die wichtigsten Open Source Lizenzen zusammengefasst nach Vorgaben, was die jeweilige Lizenz erlaubt («can»), was sie verbietet («cannot») und was sie vorschreibt («must»).

- Auf <https://opensource.com/tags/licensing> werden fortlaufend Beiträge zu aktuellen Lizenzfragen veröffentlicht.
- Auf <https://www.ifross.org/faq-haeufig-gestellte-fragen> hat das private «Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software» in Berlin (ifrOSS) zahlreiche Antworten auf häufige Rechtsfragen publiziert.

Compliance mit Open-Source-Lizenzen wird heute vorwiegend mit Software-Tools umgesetzt (siehe zu weiteren Fragen der Open Source Compliance auch Fröhlich-Bleuler [Fr2012] und Kuhn, Williamson und Sandler [KuWiSa2008]). Einerseits gibt es dazu verschiedene Open Source Tools der Linux Foundation unter dem Begriff «fossology», die unter <https://www.fossology.org> dokumentiert und veröffentlicht sind. Andererseits bieten kommerzielle Anbieter wie Black Duck¹⁵ oder FOSSA¹⁶ verschiedene proprietäre Lösungen an, mit denen die Kompatibilität der eingesetzten Open-Source-Lizenzen geprüft werden kann.

¹⁵ <https://www.blackducksoftware.com>

¹⁶ <https://fossa.com>

Anhang

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Neues Dokument.

B. Referenzen

Siehe «*Em002 Strategischer Leitfaden Open Source Software in der Bundesverwaltung*».

C. Abkürzungen

Siehe «*Em002 Strategischer Leitfaden Open Source Software in der Bundesverwaltung*» und «*Em002-6 FAQ OSS und EMBAG Art. 9*».

D. Beispiele erfolgreicher Freigaben und ihre Lizenz

D.1 trustbroker.swiss

URL	https://github.com/trustbroker-swiss/trustbroker.swiss
Bundesbehörde	BK, BIT
Beschreibung	Trust Broker Swiss provides federation services between relying parties (applications, service providers, other IAM Systems or policy enforcement points) and identity Providers (IdP, also called claims providers) using trusted attribute stores to enrich authenticated users. It enables identity/claims providers and relying parties to exchange information via a third party hiding the IdP specifics providing a unified or at least additionally verified identity.
Jahr	2024
Lizenz	AGPL
Begründung	Codeänderungen sollen auf jeden Fall offenbleiben und wieder zurückgegeben werden.

D.2 Geocat.ch

URL	https://github.com/geonetwork/core-geonetwork
Bundesbehörde	Swisstopo
Beschreibung	GeoNetwork is a catalog application to manage spatially referenced resources. It provides powerful metadata editing and search functions as well as an interactive web map viewer. It is currently used in numerous Spatial Data Infrastructure initiatives across the world.
Jahr	2012
Lizenz	GPL 2.0
Begründung	-

D.3 GWEN / ampycloud / c4dl-multi / dvas / ...

URL	https://meteoswiss.github.io/ampycloud/
Bundesbehörde	MeteoSwiss
Beschreibung	Python package to determine the sky coverage fraction and base height of cloud layers using ceilometer data
Jahr	2023
Lizenz	Verschiedene Lizenzen, BSD
Begründung	-

D.4 EMSG (Erhaltungsmanagement im Siedlungsgebiet)

URL	https://github.com/astra-emsg/ASTRA.EMSG
Bundesbehörde	MeteoSwiss
Beschreibung	EMSG is a C# GIS Web Application developed by the Swiss government to handle the asset management of urban road systems.
Jahr	2017
Lizenz	BSD
Begründung	-

D.5 Covid Zertifikatsanwendung

URL	https://github.com/admin-ch/CovidCertificate-Documents
Bundesbehörde	BIT
Beschreibung	Schweizerische Anwendung für COVID-Zertifikate
Jahr	2020
Lizenz	MIT
Begründung	Möglichst permissiv, damit alle den Code verwenden können.

D.6 GovCert Website

URL	https://github.com/govcert-ch/website
Bundesbehörde	NCSC
Beschreibung	Source code of the website for the Computer Emergency Response Team (GovCERT) of the Swiss government
Jahr	2023
Lizenz	MIT
Begründung	-

D.7 Diverse Libraries zu Open Data (z.B. Linked Data)

URL	https://github.com/SwissFederalArchives
Bundesbehörde	BAR
Beschreibung	Das Repository des Schweizerischen Bundesarchivs auf GitHub bietet Zugang zu den Quellcodes unserer Applikationen. Es ermöglicht es Ihnen, Ihre eigenen Forks zu erstellen und Fehler zu melden oder erweiterte Funktionalitäten an der Schnittstelle «Issues» vorzuschlagen.
Jahr	2023
Lizenz	AGPL, Apache, MIT
Begründung	Opendata und Open Source Software gehen in die gleiche Richtung. AGPL erlaubt maximale Offenheit.

D.8 Apache FOP angepasst für archivierbare PDF

URL	https://xmlgraphics.apache.org/fop/
Bundesbehörde	IGE
Beschreibung	Das IGE wollte eine Version von Apache FOP, die archivierbare PDF erzeugen konnte. Dazu wurde eine Erweiterung durch einen der Kernentwickler (Jeremias Märki) beauftragt. Die Anpassungen flossen direkt in das Projekt ein.
Jahr	2007
Lizenz	Apache
Begründung	Es wurden Erweiterungen an einem bestehenden Open-Source-Projekt vorgenommen.

D.9 Rechtssichere elektronische Eingabe mit eKomm

URL	https://launchpad.net/ekomm
Bundesbehörde	IGE
Beschreibung	Das IGE wollte eine Software für die elektronische Eingabe.
Jahr	2009
Lizenz	Apache
Begründung	Das IGE wollte die Freigabe durch den Lieferanten (Glue) durchführen lassen und dies permissiv erlauben (Einbau in eigene Anwendungen).